

RICHTLINIEN

FÜR EINEN ZUSCHUSS FÜR AUSWÄRTS STUDIERENDE

BAD GOISERINNEN und BAD GOISERER

FÖRDERBEDINGUNGEN

- Förderungsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Goisern haben, in Österreich studieren und vor Beginn des jeweiligen Semesters das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Mit dem Antrag sind ein gültiger Studiausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Als StudentInnen werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008, genannten Studienrichtung verstanden.
- Diese Förderung kann nur bis Ende des laufenden Semesters beantragt werden. Ordentliche StudentInnen, die in Bad Goisern ihren Hauptwohnsitz haben, erhalten für jedes Studiensemester einen Betrag in der Höhe von € 80,00 ausbezahlt.
- Sonderfälle, die nicht in den Richtlinien enthalten sind, können vom Gemeindevorstand genehmigt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines gesonderten Begründungsschreibens des Antragstellers inkl. Darstellung und Nachweis der tatsächlichen Kosten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nehmen mit Unterschrift zur Kenntnis, dass

- die Förderung der Marktgemeinde Bad Goisern eine freiwillige Leistung darstellt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- die Förderung jeweils im Nachhinein gewährt wird, wenn der/die Studierende während des/der gesamten Semester(s) den ordentlichen Wohnsitz in Bad Goisern gemeldet hatte.
- die Marktgemeinde Bad Goisern bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung schad- und klaglos zu halten ist.